



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 27

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

104

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Informatik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Informatik 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Masterstudiengang Informatik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Informatik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss und
2. erbrachte Mindestleistungen in mindestens drei der vier Bereiche Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik und Mathematik, wobei die Mindestleistungen in einem Bereich als erfüllt gelten, wenn in
 - Theoretischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS,
 - Praktischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS,
 - Technischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS und
 - Mathematik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS

erbracht wurden.

Falls sich aus den vorgelegten Zeugnissen nicht klar ergibt, ob eine Veranstaltung einem der Bereiche zuordenbar ist, so entscheidet hierüber die Auswahlkommission (§ 5).

Für Leistungen, die nicht in ECTS-Noten und Leistungspunkten ausgewiesen sind, ermittelt die Auswahlkommission bei Gleichwertigkeit der Leistungen auf der Basis der Beschreibung der Studiengänge und der Leistungen einen entsprechenden Leistungswert. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Informatik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Informatik oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweise über sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen im Sinne des § 8,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass er den Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang verloren hat.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Informatik abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren

Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informatik.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals besteht. Ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teil.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c) die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen erbracht hat.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Gesamtnote der Abschlussprüfung und der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 7) sowie
- b) der sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 8)

eine Rangliste (§ 9).

§ 7 Studienleistungen

(1) Für die Gesamtnote der Abschlussprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden anhand des folgenden Schemas maximal 40 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,3	40 Punkte
1,4 bis 1,7	30 Punkte
1,8 bis 2,3	20 Punkte
2,4 bis 3,0	5 Punkte

(2) Für Studienleistungen in den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bereichen bzw. für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen werden zusätzlich maximal 120 Punkte vergeben. Der Bewerber erhält

- bis zu 25 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Theoretischen Informatik bis zu einem Umfang von maximal 25 ECTS,
- bis zu 45 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Praktischen Informatik bis zu einem Umfang von maximal 45 ECTS,

- bis zu 15 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Technischen Informatik bis zu einem Umfang von maximal 15 ECTS und
- bis zu 35 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Mathematik bis zu einem Umfang von maximal 35 ECTS.

Die Punkte werden in den einzelnen Bereichen linear progressiv bis zum Erreichen der Maximalpunktzahl festgestellt und ergeben in ihrer Summe die Gesamtpunktzahl der Studienleistungen des Bewerbers. Falls sich aus den vorgelegten Zeugnissen nicht klar ergibt, ob eine Veranstaltung einem der Bereiche zuordenbar ist, so entscheidet hierüber die Auswahlkommission.

(3) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, sowie bei als gleichwertig anerkannten Studienleistungen wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge und Studienleistungen entsprechend verfahren. Die notwendigen Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie berücksichtigt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Auswahlentscheidung (Rangliste)

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung vergebene Punktzahl, die für die bisher erbrachten Studienleistungen ermittelte Punktzahl und die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl addiert werden. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2009

Nr. 28

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang
zum Masterstudiengang Informatik an der
Universität Karlsruhe (TH)

128

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 29. Mai 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Mai 2009 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Informatik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Informatik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Informatik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann ein Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit der Einsichtnahme.

(2) Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*